

1. Einbeziehung in den Vertrag

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera, im Folgenden: Kirchengemeinde, und den Erwerbern von Eintrittskarten zu ihren Veranstaltungen und ihren Besuchern. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte werden sie Vertragsbestandteil.

b) Der Erwerber einer Eintrittskarte ist verpflichtet, den oder die tatsächlichen Nutzer – im Folgenden :Besucher - über diese Bedingungen zu informieren und ihnen zustimmen zu lassen.

2. Erwerb und Weitergabe von Eintrittskarten

a) Der Verkauf erfolgt durch die Kirchengemeinde, durch Vermittler oder über Online-Portale. Soweit der Verkauf durch Dritte erfolgt, gelten ergänzend deren Bedingungen.

b) Die Preise werden für jede Veranstaltung gesondert bestimmt. Dabei können ermäßigte Preise vorgesehen werden. Diese gelten dann für Kinder, Schüler und Studenten sowie Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen im FSJ, FÖJ u.ä. und Erwerbslose, jeweils gegen Nachweis. Die Ermäßigung ist beim Erwerb zu begehren.

c) Auch soweit ein Verkauf online erfolgt, besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht.

d) Eine Stornierung erworbener Eintrittskarten ist grundsätzlich nicht möglich. Die Weitergabe an Dritte ist im Rahmen von Nr. 1 b) möglich.

e) Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur an Personen weitergegeben werden, denen ebenfalls die Ermäßigung zusteht. Eine Nutzung durch andere Personen ist nur gegen Aufzahlung der Preisdifferenz an der Abendkasse möglich.

f) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte wird der Speicherung der in diesem Zusammenhang erhobenen persönlichen Daten für Zwecke der Vertragsabwicklung zugestimmt.

3. Programmänderungen

a) Kleinere Änderungen des Programms, die nicht das angekündigte Hauptwerk als Ganzes betreffen, berechtigen ebenso wie Änderungen bei den ausführenden Künstlern und sonstigen Mitwirkenden nicht zu einer Minderung oder einem Rücktritt.

b) Soweit eine Veranstaltung ausfallen muss, wird die Kirchengemeinde bekannt machen, ob ein Nachholtermin angeboten werden kann und/oder wie eine Rückabwicklung des Eintrittskartenerwerbs erfolgen kann.

4. Haftungsausschluss

Die Kirchgemeinde haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

5. Besondere Verhältnisse bei Aufführungen in Kirchen

- a) Die historischen Kirchgebäude stehen unter Denkmalschutz. Sie können daher nicht allen zeitgemäßen Anforderungen an die Verkehrssicherheit wie Ausschluss von Stolpergefahren, genügende Beleuchtung u.ä. genügen. Für darauf beruhende Unfälle haftet die Kirchgemeinde nicht. Die Besucher sind zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet.
- b) Eine Beheizung ist nur eingeschränkt möglich. Die Besucher können im Winterhalbjahr keine Temperaturen erwarten, die denen in Wohnräumen auch nur nahe kommen. Auch aus niedrigen Temperaturen in den Kirchen können keine Rechte der Besucher hergeleitet werden.
- c) Die Sitzreihen sind überwiegend nicht ansteigend angeordnet. Mit Sichteinschränkungen durch andere Besucher ist zu rechnen.
- d) Soweit Einzelplätze nicht nummeriert sind, begründen mehrere Eintrittskarten für eine Sitzreihe keinen Anspruch auf nebeneinander liegende Plätze.
- e) Die Kapazitäten der Sanitäreinrichtungen sind eng begrenzt.
- f) Barrierefreier Zugang zur Salvatorkirche ist bisher nicht gegeben. Wünsche um Unterstützung beim Zugang sind der Kirchgemeinde spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen.

6. Ton- und Bildaufnahmen

- a) Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher der Veranstaltungen sind nicht gestattet.
- b) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte wird die Einwilligung für alle Besucher, für die Eintrittskarten erworben werden, erklärt, dass sie im Rahmen von Panoramaaufnahmen fotografisch erfasst werden können und solche Aufnahmen in den Medien der Kirchgemeinde oder der Presse veröffentlicht und verbreitet werden. Dasselbe gilt für etwaige Lautäußerungen.

7. Ordnung in den Veranstaltungen

- a) Nach Beginn der Veranstaltung erfolgt Einlass nur nach Ermessen der Kirchgemeinde, etwa in einer kurzen Pause, zwischen mehreren Sätzen oder Akten o.ä. Bei verspätetem Erscheinen erlischt der Anspruch auf reservierte Plätze oder Bankreihen.
- b) Mobiltelefone und andere Geräte sind von den Besuchern stumm zu schalten.
- c) Dem Charakter der Kirche als Gottesdienstraum ist Rechnung zu tragen und auf die Gefühle der Gläubigen Rücksicht zu nehmen.
- d) Lärmen und Herumrennen sind nicht erwünscht. Auf Kinder ist von den Begleitpersonen dahingehend einzuwirken.

- e) Der Chorraum (oberhalb der Stufen zum Altar hin) ist von Besuchern nicht zu betreten. Darüber hinaus ist von Musikinstrumenten und technischen Installationen ausreichender Abstand zu halten.
- f) Bei Passionsmusiken und Veranstaltungen am Ewigkeitssonntag ist Applaus nicht erwünscht – anerkennende Worte hinterher bleiben selbstverständlich zulässig.
- g) Essen oder Trinken ist nur gestattet, soweit dies von der Kirchengemeinde explizit – etwa bei einem Imbiss nach einer Veranstaltung - so vorgesehen ist. Das Rauchen in den Gebäuden ist nicht gestattet.
- h) Jeder Besucher unterwirft sich dem Hausrecht der Kirchengemeinde und hat den Weisungen ihrer Beauftragten Folge zu leisten. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Besucher hinauszweisen, die gegen die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen verstoßen, Veranstaltungen stören oder Mitwirkende oder andere Besucher gefährden oder belästigen.

Gera, 18.02.2025

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera

Gemeindegemeinderat

Talstraße 30

07545 Gera